12. Nachtrag
zur Satzung der Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Die Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe vom 01.01.2011 in der Fassung des 11. Nachtrags vom 07.11.2024 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung der Satzung der BGN

1. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15a Hybride und digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).

(2) Abweichend hiervon können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern sie an der Teilnahme vor Ort gehindert sind und eine Zuschaltung technisch und datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann. Das Mitglied hat seinen Antrag auf hybride Teilnahme in Textform an den für das Teilnahmemanagement zuständigen Bereich zu richten. Die Vorsitzenden entscheiden einvernehmlich über die hybride Teilnahme des Mitglieds.

Bei Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung werden Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane ausschließlich in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt. Die besondere Bedeutung wird von beiden Vorsitzenden einvernehmlich festgelegt. Bei hybriden Sitzungen sollen beide Vorsitzenden am Sitzungsort anwesend sein.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Außergewöhnliche Notsituationen sind insbesondere Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr nicht zulässt. Die oder der Vorsitzende

stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64a Absatz 2 Satz 3 SGB IV). Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

(4) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen.

(5) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Absatz 3 SGB IV).

(6) Die Berufsgenossenschaft hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Berufsgenossenschaft liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Absatz 4 SGB IV).

2. In § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:

Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 15, 15a Absatz 1, 2, 4 bis 6 entsprechend. § 15a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Rentenausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV).

3. In § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

   Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 15, 15a Absatz 1, 2, 4 bis 6 entsprechend. § 15a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Widerspruchsausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV).

4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 15, 15a Absatz 1, 2, 4 bis 6 entsprechend. § 15a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 66 Absatz 2 Satz 2 SGB IV).

5. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 15 ein neuer § 15a „Hybride und digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane“ eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) am 3. Juli 2025.

(Löhr)
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ablichtung der/des

Originals

(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt

Bln, den 29.07.25

BERUFSGENOSSENSCHAFT NAHRUNGSMITTEL UND GASTGEWERBE

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 3. Juli 2025 beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) und § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 22. August 2025

112 – 10502#00003#0004

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Czakalla)

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG